



# Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHALLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 20. Oktober 2020

Durchwahl 0711- 231 3215

Aktenzeichen 2-1055.-21/11  
(Bitte bei Antwort angeben)


Kreiswahlleiterinnen  
und Kreiswahlleiter  
für die Landtagswahl 2021  
(lt. Verteiler)

nachrichtlich:

— Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

 Landtagswahl am 14. März 2021

— Wahlvorbereitung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

— Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist nicht möglich, den weiteren Verlauf der Corona-Pandemie in Baden-Württemberg vorauszusehen. In Anbetracht der stetig steigenden Infektionszahlen, der bevorstehenden Winterzeit und der Ungewissheit, ob rechtzeitig vor der Wahl ein geeigneter Impfstoff in ausreichender Menge vorhanden sein wird, ist davon auszugehen, dass die Landtagswahl am 14. März 2021 unter dem Einfluss der Corona-Pandemie weiter vorzubereiten und schließlich durchzuführen sein wird. Vor dem Hintergrund, dass wichtige organisatorische Entscheidungen im Rahmen der Wahlvorbereitung zu treffen sind, haben uns von Ihnen und von Seiten der Gemeinden Anfragen erreicht, die die Durchführung der Wahl als „reine Briefwahl“, die Reduzierung von Urnenwahlbezirken zu Gunsten von Briefwahlbezirken, den Versand der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten – wie dies teilweise bei (Ober-)Bürgermeisterwahlen bereits erfolgt ist – und Fragen zur Anzahl der zu beschaffenden Wahlunterlagen zum Gegenstand hatten. Bislang hatte ich mich mit Antworten

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: [www.im.baden-wuerttemberg.de](http://www.im.baden-wuerttemberg.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)

zurückgehalten in der Hoffnung, neue Entwicklungen bzw. Konkretes zur Durchführung der Wahl unter Corona-Bedingungen mitteilen zu können. Dafür bitte ich um Verständnis. Ein weiteres Zuwarten kann und will ich Ihnen nicht zumuten. Da ich selbst keine Entscheidungsbefugnis darüber habe, in welcher Form die Landtagswahl durchgeführt wird, müssen wir uns am geltenden Recht orientieren.

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist auch mit Blick auf die Corona-Pandemie eine Landtagswahl als reine Briefwahl nicht möglich. Ebenso nicht möglich wäre die Durchführung der Wahl als Urnen- und Briefwahl, bei der allen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen von Amts wegen zugesandt werden und die Wähler dann selbst entscheiden könnten, ob sie mit dem übersandten Wahlschein an der Urnenwahl im Wahllokal teilnehmen oder per Briefwahl wählen wollen. Anders als coronabedingt bei den Bürgermeisterwahlen können die Gemeinden bei der Landtagswahl nicht frei entscheiden, ob sie die Briefwahlunterlagen mit Wahlschein allen im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zusenden. Ob sich an der Gesetzeslage noch etwas ändern wird, kann ich leider nicht vorhersehen, ausschließen aber auch nicht.

Die jüngste, vom Parlament vergangene Woche beschlossene Änderung des Landtagswahlgesetzes ([Drs. 16/8989](#), noch nicht im Gesetzblatt verkündet) bezieht sich auf die dauerhafte Aufhebung des Wahlausschlussgrundes für Personen, für die für alle Angelegenheiten eine rechtliche Betreuung angeordnet wurde, die Regelung der Wahlassistenz sowie die zusätzliche Besetzung des Landeswahlausschusses mit zwei Richtern des Verwaltungsgerichtshofs.

## **1. Bildung von allgemeinen Wahlbezirken und von Briefwahlbezirken**

### **1.1 Urnenwahlbezirke unter Abweichung von der Sollgrenze 2.500 Einwohner**

Nach § 1 Absatz 1 LWO bilden Gemeinden mit nicht mehr als 2.500 Einwohnern in der Regel einen Wahlbezirk. Gemeinden, deren Einwohnerzahl 2.500 Einwohner erheblich übersteigt und Gemeinden mit größerer Flächenausdehnung werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Ob und wie viele Wahlbezirke in einer Gemeinde gebildet und wie sie abgegrenzt werden, bestimmt der Bürgermeister. Nach § 1 Absatz 2 LWO soll kein Wahlbezirk mehr als 2.500 Einwohner umfassen. Diese Soll-Grenze ist für die Durchführung einer Landtagswahl „unter normalen Bedingungen“ als Regelfall

vorgesehen. Die Durchführung der Landtagswahl unter Corona-Bedingungen halte ich für einen atypischen Fall und deshalb Abweichungen von der 2.500 Einwohner-Soll-Grenze für vertretbar. Maßstab für die Einteilung der Urnenwahlbezirke muss aber dennoch sein, dass den Wählern der Weg zur Urnenwahl nicht unzumutbar erschwert werden darf. Die Teilnahme an der Wahl muss trotz der Corona-Situation möglichst erleichtert werden. Außerdem wird in diesem Zusammenhang i. S. des Infektionsschutzes auch die Frage nach einem „Corona-geeigneten“ Wahlraum eine Rolle spielen müssen.

### **1.2 Mehr Briefwahlbezirke**

Wie die vergangenen Parlamentswahlen gezeigt haben, ist die Zahl der Briefwähler stetig angestiegen (LTW 2016: 21,2 %, BTW 2017: 27,1 %, EuW 2019: 27,98 %). Dieser Trend dürfte sich bei einer Pandemielage deutlich verstärken (vgl. auch Nr. 2). Daher empfehle ich die Einrichtung weiterer Briefwahlbezirke und schlage für die Bildung der Briefwahlbezirke vor, dass auf einen Briefwahlvorstand nicht mehr Wahlbriefe entfallen sollten, als in den allgemeinen Wahlbezirken bei einer „normalen Landtagswahl“ durchschnittlich Stimmzettel auszuzählen sind. Dadurch dürfte sich auch die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahlabend durch die Briefauszählung nicht verzögern.

### **1.3 Weniger als 50 Wähler im Wahlbezirk**

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass sich der Entwurf einer Änderung der Landeswahlordnung derzeit in der Anhörung befindet. In diesem Entwurf wurde in Anlehnung an § 68 BWO zum Schutz des Wahlheimnisses bei unerwartet kleinen Wählerzahlen – ergänzend zu den bestehenden Regelungen in § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 LWO – § 41 durch einen neuen Absatz 3a ergänzt. Dieser sieht vor, dass vom Kreiswahlleiter zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Übergabe der Wahlunterlagen an einen anderen Wahlvorstand angeordnet wird, wenn in einem Wahlbezirk weniger als 50 Stimmen abgegeben wurden. In den Absätzen 1 und 3 des § 41 wird eine zu der Neuregelung des Absatz 3a passende Reihenfolge bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses festgelegt. Diese Reihenfolge wird auch in den neu in die Landeswahlordnung aufgenommenen Wahl-niederschriften der Wahlvorstände für die Urnenwahl und die Briefwahl abgebildet (Anlagen 9, 9a oder 9b, 11, 11a oder 11b). Nach diesen Regelungen können jeweils

nur Urnenwahlbezirke bzw. nur Briefwahlbezirke für sich zusammengelegt werden. Ich bitte dies vorsorglich bei der Wahlbezirkseinteilung zu berücksichtigen.

## **2. Beschaffung von Wahlunterlagen**

Ich gehe davon aus, dass Sie angesichts der generell stetig steigenden Zahl der Briefwähler bereits beabsichtigt haben, gegenüber früheren Wahlen größere Mengen an Briefwahlunterlagen zu ordern. Eine Vielzahl in den vergangenen Wochen unter Pandemiebedingungen durchgeführter Bürgermeisterwahlen hat zudem gezeigt, dass viele Wähler auf einen Besuch der Wahllokale verzichten und stattdessen zur Vermeidung eines Ansteckungsrisikos von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch gemacht haben. Der Presse war zu entnehmen, bei der Stadt Stuttgart werde damit gerechnet, dass rund 50 % der Wähler Briefwahlunterlagen für die anstehende OB-Wahl beantragen werden. Eine solche Entwicklung kann auch bei der Landtagswahl am 14. März 2021 nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn keiner voraussehen kann, wie die Situation am Wahltag sein wird, muss ein solches oder gar noch drastischeres Szenario bei der Beschaffung der Wahlbrief- und Stimmzettelumschläge berücksichtigt und entsprechende Vorsorge getroffen werden. Die Anzahl der Bestellungen wird auch davon abhängen müssen, ob bei den für die Aufträge vorgesehenen Druckverlagen Nachbestellungen vor der Wahl äußerst kurzfristig noch möglich sein werden. Ist dies nicht der Fall, müsste für die Bestellmenge ein Sicherheitspuffer eingeplant werden.

Die derzeit bei den Kommunalen Landesverbänden in der Anhörung befindliche Änderung der Landeswahlordnung sieht im Sinne der Einheitlichkeit mit den Parlamentswahlen des Bundes auch eine Anpassung der Anlage 3 (Vorder- und Rückseite des Stimmzettelumschlags für die Briefwahl) und der Anlage 4 (Vorder- und Rückseite des Wahlbriefumschlags) vor. Die Beschriftung der Umschläge soll gleich lauten wie die Muster der Anlagen 10 und 11 BWO. Diese Harmonisierung würde es grundsätzlich ermöglichen, die bei der Landtagswahl ggf. „überzählig“ beschafften Stimmzettel- bzw. Wahlbriefumschläge bei sachgemäßer Lagerung wenige Monate später bei der Bundestagswahl zu verwenden.

### **3. Infektionsschutzmaßnahmen für Wahlen**

Die Ihnen bereits bekannten Empfehlungen des Sozialministeriums und des Innenministeriums zu Infektionsschutzmaßnahmen bei (kommunalen) Wahlen und Abstimmungen vom April 2020 wurden an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und befinden sich in der Abstimmung. Sie werden Ihnen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Zum vorsorglichen Schutz vor dem Coronavirus spielt jedenfalls die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Mitgliedern des Wahlvorstands und Wahlhelfern sowie zu den Wählern eine entscheidende Rolle bei der zu treffenden Auswahl der Wahlräume für die Urnenwahl und die Ergebnisermittlung der Briefwahl. Zu beachten ist auch, dass die Öffentlichkeit der Wahl auch unter Corona-Bedingungen gewährleistet sein muss. Die Wahlhandlung und anschließende Ermittlung des (Brief-)Wahlergebnisses sind öffentlich, weshalb der Aufenthalt dritter Personen im Wahlraum grundsätzlich zulässig ist. Auch für diese Personen sollten Zugangs- und Abstandsregelungen getroffen und ggf. ein bestimmter Aufenthaltsbereich im Wahlraum vorgesehen werden, von dem aus das Wahlgeschehen mit dem gebotenen Abstand zu Wahlvorstand, Wahlhelfern und Wählern überblickt werden kann. Die Wahlräume sollten deshalb, unabhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemielage, nach diesen Kriterien ausgewählt werden.

Wahlräume können im Übrigen auch weiterhin in schulischen Einrichtungen geplant werden. Vom Verbot der Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist die Nutzung der Schulgebäude für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen ausgenommen, vgl. § 6a Nr. 3 b) Corona-VO Schule.

### **4. Erstattung Coronabedingter Mehraufwendungen nach § 56 LWG**

Nach § 56 Absatz 1 LWG trägt das Land die Kosten der Landtagswahlen. Es erstattet den Landkreisen und Gemeinden die für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen einschließlich der Übermittlung der Wahlergebnisse entstandenen notwendigen Kosten unter Ausschluss der laufenden Ausgaben persönlicher und sachlicher Art. Für die Inanspruchnahme von Räumen in Anstalten und Gebäuden der Landkreise und Gemeinden wird keine Vergütung gewährt. Durch die Corona-Pandemie bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl bedingte notwendige Mehr-

aufwendungen (Mehrbedarf an Wahlunterlagen, Mehraufwand für Versand der Wahlunterlagen, Aufwendungen zur Einhaltung des Infektionsschutzes) sind von § 56 LWG umfasst und sollen den Landkreisen und Gemeinden erstattet werden. Nähere Informationen zu Art und Umfang der zu erstattenden Kosten einschließlich der Mehraufwendungen und zum vorgesehenen Abrechnungsverfahren werden wir Ihnen zu gegebener Zeit übersenden.

#### **5. Gesichtsverhüllungsverbot bezieht sich nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen**

Mit Blick auf die Corona-Pandemie ist § 16 Absatz 2 Satz 2 LWG dahingehend auszulegen, dass sich das Gesichtsverhüllungsverbot, das zur Wahrung der staatlichen Neutralität der Wahlorgane geschaffen wurde, nicht auf Mund-Nasen-Bedeckungen bezieht, die aus Gründen des Infektionsschutzes getragen werden und deren Tragen durch Verordnung oder durch die zuständigen Behörden angeordnet oder empfohlen ist (s. auch Nr. 4.1.5 der Gemeinsamen Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 14. März 2021 vom 23. Juli 2020, Az.: 2-1055.-21/5).

Abschließend bitte ich Sie, die Gemeinden zu informieren.

Sobald mir weitere Informationen zur Durchführung der Wahl unter den Bedingungen der Corona-Pandemie vorliegen, werde ich Sie unverzüglich informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Cornelia Nesch